



## Überblick

### Sonderformen der abhängigen Beschäftigung

Bei der abhängigen Beschäftigung sind *drei Sonderformen* - mit jeweils anderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen - zu unterscheiden:

- Geringfügige Beschäftigungen:
  - [geringfügig entlohnte Beschäftigungen](#), (sog. 556-€-Mini-Jobs)
  - [kurzfristige Beschäftigungen](#)
- *Beschäftigungen im Übergangsbereich* (sog. Midi-Jobs)

Geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen im Übergangsbereich sind also Sonderformen der *abhängigen Beschäftigung*, d. h. die Geringfügigkeits- und Übergangsbereichs-Regelungen gelten grundsätzlich nur für [Arbeitnehmer\\*innen](#) des Vereins, jedoch nicht für [ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter\\*innen](#) (auch dann nicht, wenn sie Aufwandsersatz oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten) und nicht für die meisten [Selbstständigen](#).

[Arbeitsrechtlich](#) gelten für geringfügige Beschäftigungen und für Beschäftigungen im Übergangsbereich grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für alle anderen Arbeitnehmer\*innen auch (z. B. Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Erholungsurlaub, Niederschrift der wesentlichen Arbeitsbedingungen, Mindestlohn, etc.).

### Überblick (Stand 01.01.2025)

	Arbeitnehmer*in		Verein	
	SV-Beiträge	Steuern	SV-Beiträge	Steuern
<b>geringfügig entlohnt</b> <b>(? 556 €/Mon.)</b>	3,6 % RV	keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 % pausch. RV</li> <li>• ggf. 13 % KV (wenn gesetzl. k u. KiSt)</li> <li>ranken-</li> </ul>	2 % pausch. (inc)

			versichert • ggf. 1,1 % U1 • 0,22 % U2 • 0,15 % U3	
<b>kurzfristig (? 3 Mon. oder 70 Tage pro Kalenderjahr)</b>	keine	keine (wenn 25 % pausch. vom Verein, sonst nach LSt-Merkmalen)	keine	25 % pausch. LSt. mten Voraussetzungen. KiSt u. SolZ
<b>Übergangs-Bereich (556,01 bis 2.000 ,00€/Mon.)</b>	ansteigend von ca. 7 % bis ca. 21 % (RV, KV, PV, AIV)	nach LSt-Merkmalen	ca. 21 %  (RV, KV, PV, AIV, U2, U3, ggf. U1)	keine

SV= Sozial-, RV = Renten-, KV = Kranken-, PV = Pflege-, AIV = Arbeitslosenversicherung;

U1 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung für Krankheit/Kur (bei Vereinen mit bis zu 30 Beschäftigten)

U2 = Umlage zur Lohnfortzahlungsversicherung bei Mutterschaft

U3 = Insolvenzgeldumlage

LSt = Lohnsteuer, KiSt = Kirchensteuer. SolZ = Solidaritätszuschlag

(Quellen: § 8 Abs. 1 SGB IV, § 20 Abs. 2 und 2a SGB IV, § 40a EStG)

Autor: Dietmar Fischer